

FREISTELLUNGSANTRAG

nach dem Bayerischen Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG)

An (Name und Adresse des Arbeitgebers)

Antrag auf Freistellung nach dem Bayerischen Jugendarbeitsfreistellungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Träger

beantragt die Freistellung für

, geboren am

Vorname, Name der freizustellenden Person

wohnhaft in

Die genannte Person nimmt

von

Datum

um

Uhrzeit

Uhr bis

Datum

um

Uhrzeit

Uhr

als

Funktion

an der Maßnahme

des Trägers

teil.

Adresse des Trägers

Tel. des Trägers

E-Mail d. Trägers

Die Freistellung umfasst

Tage

Stunden

Dieser Antrag wird gemäß dem Bayerischen Jugendarbeitsfreistellungsgesetz (JArbFG) gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Freistellung von Arbeitnehmer:innen und Auszubildenden der Privatwirtschaft nicht um einen Sonderurlaub handelt, sondern um eine Freistellung für einen ehrenamtlichen Einsatz von Mitarbeiter:innen der Jugendarbeit. Das Jugendarbeitsfreistellungsgesetz findet für alle Arbeitnehmer:innen in Bayern Anwendung. Für Bundesbeamt:innen und Soldat:innen eröffnet sich bei Anwendung einschlägiger Sonderurlaubsregelungen die Möglichkeit von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem antragstellenden Träger und der freizustellenden Person spätestens zwei Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraums in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen. Es wird darum gebeten, auch bei Genehmigung des Antrags eine Rückmeldung zu geben, um die Planungssicherheit für den antragstellenden Träger zu erhöhen.

Zur anonymisierten statistischen Auswertung der Freistellungsanträge wird darum gebeten, den Antrag wie auch eine etwaige Ablehnung **in Kopie** an den BJR zu senden (E-Mail: freistellung@bjr.de).

Mit freundlichen Grüßen

, den

Ort

Datum

Unterschrift des antragstellenden Trägers

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2162-3-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. März 2017 (GVBl. S. 52) geändert worden ist.

Artikel 1

(1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

(2) Die Freistellung kann beansprucht werden, 1) für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2) zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.

(3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 2

(1) Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Artikel 3

(1) Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen können gestellt werden von

1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
2. den öffentlich anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und
4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Entscheidung über den Antrag seine öffentliche Anerkennung nachweisen.

(2) Die Anträge sollen in Textform gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden Ausnahmefällen abgesehen, mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

(3) Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

Artikel 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken, die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 entsprechen. Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.¹

¹ [Amtl. Anm.:] Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 14. April 1980 (GVBl. S. 180)